

28.04.2021

## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreises – Fachdienst Gesundheitswesen

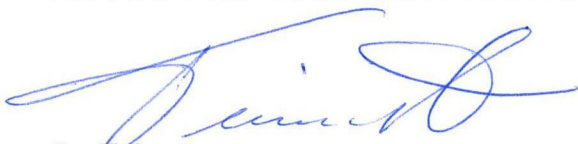
**Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass ab Freitag, 30. April 2021 die Durchführung von Präsenzunterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen gemäß § 28b Abs. 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) untersagt ist. Abschlussklassen und Förderschulen sind von der Untersagung ausgenommen (§ 28b Abs. 3 Satz 4 IfSG).**

Im Einzelnen:

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021, S. 802) verkündet worden. Damit ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgt, die am 23. April 2021 in Kraft getreten ist. Die Geltungsdauer des Gesetzes ist derzeit bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Maßgeblich sind nach dem IfSG allein die veröffentlichten Zahlen des Robert Koch-Instituts ([www.rki.de/inzidenzen](http://www.rki.de/inzidenzen)). Bei einer Überschreitung des Schwellenwerts von 165 an drei aufeinander folgenden Tagen ist nach § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG die Durchführung von Präsenzunterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen gemäß § 28b Abs. 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) untersagt. Abschlussklassen und Förderschule können von der Untersagung jedoch ausgenommen werden (§ 28b Abs. 3 Satz 4 IfSG); von dieser Möglichkeit macht der Neckar-Odenwald-Kreis hiermit Gebrauch.

Im Neckar-Odenwald-Kreis lag die Sieben-Tage-Inzidenz nach den vom RKI am 26., 27. und 28. April 2021 veröffentlichten Zahlen jeweils über 165. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG sind somit erfüllt.



Dr. Teinert